

Erlass vom MKFFI (28.05.2021) mit NRW-spezifischen Ergänzungen zu § 60c und d AufenthG:

Ergänzungen zu § 60c AufenthG

(Ausbildungsduldung):

In dem Erlass wird ergänzt, dass **berufliche Umschulungen** im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Berufsbildungsgesetz als Ausbildungen im Sinne des § 60c AufenthG anzusehen sind und daher beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung zu erteilen ist. **Auch wer bereits eine Ausbildung absolviert hat** bzw. bereits berufstätig war/ist, kann bei Aufnahme einer (weiteren) qualifizierten Berufsausbildung oder einer Umschulung eine Ausbildungsduldung beanspruchen. Außerdem wurde klargestellt, dass es **keine Altersgrenze** für den Erhalt einer Ausbildungsduldung gibt.

Zudem wurde angemerkt, dass **Sprache kein Indiz** für einen offensichtlichen Missbrauch nach § 60c Abs.1 Satz 2 AufenthG ist*. Die Einschätzung, ob das Sprachniveau ausreichend ist, obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

Identität

Die Identität kann auch ohne Pass oder Passersatz beispielweise mit Hilfe eines Führerscheins oder ähnlichem nachgewiesen werden. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung führt nur dann zu einem Ausschluss des Anspruches, wenn die Gründe selbst zu vertreten sind und diese Umstände kausal dafür sind, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht voll-

* Ein offensichtlicher Missbrauch soll vorliegen, wenn die Aufnahme einer Ausbildung ausschließlich der Verhinderung der Abschiebung dient.

zogen werden können.

Während des Asylverfahrens wird eine Mitwirkung bei der Beschaffung eines Passes nicht verlangt, jedoch besteht eine Mitwirkungspflicht bei der Identitätsklärung durch andere Nachweise. Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist die Vorlage eines Passes nicht erforderlich. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG muss jedoch die Passpflicht erfüllt sein.

Ermessensduldung

Bei Aufnahme einer Helfer- oder Assistenzausbildung in keinem Engpassberuf soll eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG* erteilt werden.

Eine Ermessensduldung soll auch für Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen erteilt werden, wenn die Arbeitgeberin bescheinigt, dass die Person bei erfolgreichem Abschluss einen Ausbildungsvertrag erhält.

Familie

Hat ein Paar, wovon eine Person eine Ausbildungsduldung hat, ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und der oder die Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerin hat mindestens einen 450-Euro-Minijob, erhält die Kernfamilie eine Ermessensduldung. Ist das auszubildende Elternteil alleinerziehend, erhalten minderjährige Kinder ebenfalls eine Ermessensduldung angelehnt an die Dauer der Ausbildungsduldung.

Möchte das auszubildende Elternteil Elternzeit in Anspruch nehmen, wird die Ausbildungsduldung um die entsprechende Zeit verlängert.

Hat die auszubildende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, soll in der Regel ein sorgeberechtigtes Elternteil für die Dauer der Ausbildung geduldet werden.

Minderjährige Geschwister erhalten nur dann eine Duldung, wenn der Elternteil der Ausbildungsduldungsinhaberin alleinerziehend ist.

Beide Elternteile der Ausbildungsduldungsinhaberin erhalten eine Duldung, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn mindestens ein Elternteil zumindest einen 450-Euro-Minijob hat.

* Durch eine Ermessensduldung soll die Person vor Abschiebung für den Zeitraum der Ausbildung/ Maßnahme geschützt werden. Es besteht kein Anspruch.

Ergänzungen zu § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung):

Eine Beschäftigungsduldung soll, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, auch dann erteilt werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet** wurden.

Ein **Wechsel der Arbeitsstelle** hat, bei weiteren Vorliegen aller Voraussetzungen, keinen Einfluss auf die bereits vorhandene Beschäftigungsduldung.

Laut Gesetz sind kurzfristige Unterbrechungen der Sicherung des Lebensunterhaltes, wie beispielsweise durch Verlust des Arbeitsplatzes, unschädlich für die Beschäftigungsduldung. In der Regel sind damit drei Monate gemeint. Im Einzelfall können auch **längere Unterbrechungen akzeptiert** werden. Vor allem, wenn besondere Umstände, wie eine Pandemie vorliegen.

Der **Zwölf-Monatszeitraum als Wartefrist** ist unabhängig vom Grund der Duldung erfüllt. Bei einem **Wechsel des Duldungsgrundes** beginnt die Wartefrist also nicht erneut. Das heißt, dass beispielsweise eine Ausbildungsduldung auf den Zeitraum angerechnet werden kann.

Mögliche Beschäftigungsverbote

Beschäftigungserlaubnisse, die Inhaberinnen einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erteilt wurden, bleiben laut § 104 Abs. 16 AufenthG bestehen. Relevant ist dies insbesondere für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die vor der Einführung des Gesetzes „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ im Januar 2020 bereits eine Beschäftigungserlaubnis bekommen haben und nun, auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle, weiterhin keinem Beschäftigungsverbot unterliegen.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

